
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 06.05.2022

Seite 215

Nr. 56

**Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance
an der Universität Duisburg-Essen
vom 05. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance an der Universität Duisburg-Essen vom 09.05.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 235 / Nr. 47), zuletzt geändert durch achte Änderungsordnung vom 03.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 445 / Nr. 69) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1: Tabellarische Übersicht** wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Fossile Energieträger“ wird umbenannt in „Fossile Energieträger und Klimaschutz“.
- b. Nach der Angabe „Fossile Energieträger und Klimaschutz“ wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Umbenennung: vormals Fossile Energieträger“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22.03.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Mai 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

